

Evangelischer Oberkirchenrat A. B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Zahl: 3069/89

Wien, am 28.6.1989

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betr.: Stellungnahme zum Psychologengesetz
GZ. 61.103/15-VI/13/89

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	92 - GZ/9 89
Datum:	- 5. JULI 1989
Verteilt	7.7.89 <i>Nicht</i>

A. Alsch-Garant

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch Beilage übersenden wir in 25facher Ausfertigung unsere
Stellungnahme zum Psychologengesetz.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Arthur Dietrich
 Evangelischer Oberkirchenrat AB
 Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

Beilagen

Zahl: 3069/89

Wien, am 28.6.1989

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betr.:

Psychologengesetz
GZ 61.103/15-VI/13/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des "Psychologengesetzes", das uns zur Stellungnahme zugesandt wurde, erlaubt sich der Evangelische Oberkirchenrat AB folgendes zu bemerken:

- 1) In § 1 (4) werden Tätigkeiten aufgezählt, die durch das genannte Bundesgesetz nicht berührt werden. Wir regen an, hier auch die Tätigkeit der Seelsorge, Beichte und seelsorgerlichen Beratung aufzunehmen. Ihre Erwähnung erscheint schon deswegen sinnvoll, weil in den Erläuterungen zu § 1 unter Punkt 5 auch die Theologen unter den Berufen genannt sind, deren Tätigkeit unter dem Wortlaut des § 1 nicht erfaßt wird.
- 2) Die Bestimmung des § 16 (2) erscheint in der Regelung des § 17 (4) enthalten zu sein und könnte daher u.E. entfallen.
- 3) Wir erlauben uns, zu bedenken zu geben, ob nicht für den in § 27 (1, 2 und 3) genannten Personenkreis ein Recht auf Eintragung in die Psychologenliste normiert werden müßte. Denn für diesen Personenkreis ist die Eintragung in die Psycholo-

genliste Voraussetzung für eine Rechtsfolge, die nach § 6 (3) selbst wieder Voraussetzung für die Eintragung in die Psychologenliste ist.

Mit herzlichen Grüßen


Evangelischer Oberkirchenrat A.B.
Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich